



Allgemeine Geschäftsbedingungen DKW Group B.V.

Erstellt am 22 Juli 2024

DKW Group B.V. befindet sich in der Antonie van Leeuwenhoekstraat 30, 3291CR, Strijen, und bei der Handelskammer unter der Nummer 24447109 eingetragen.

Artikel 1. Definitionen

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die nachstehenden Begriffe in der folgenden Bedeutung verwendet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

DKW Group B.V.: DKW Group B.V. ist ein Unternehmen, das sich auf den Verkauf von Produkten konzentriert (alle Angelegenheiten, die Gegenstand der zwischen DKW Group B.V. und der Gegenpartei geschlossenen Vereinbarung sind).

Vereinbarung: Jede Vereinbarung, die zwischen DKW Group B.V. und der Gegenpartei, die auf den Verkauf der Produkte abzielen.

Gegenpartei: Die Person, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und das Produkt gekauft hat. Zur Gegenpartei gehören sowohl Verbraucher als auch Unternehmen.

Unternehmen: Die Gegenpartei, keine natürliche Person, die in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt (Geschäftskunde).

Partei: DKW Group B.V. oder die Gegenpartei, zusammen als „Parteien“ bezeichnet.

Rate: Die finanzielle Entschädigung, die die Gegenpartei an DKW Group B.V. für den Kauf der Produkte zahlen muss.



Artikel 2. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen DKW Group B.V. und DKW Group B.V. geschlossenen Verträge. und der Gegenpartei, es sei denn, die Parteien weichen ausdrücklich schriftlich von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Verträge mit DKW Group B.V., bei denen Dritte mit der Ausführung des Vertrags beauftragt werden.
3. Die Anwendbarkeit etwaiger Einkaufs- oder sonstiger allgemeiner Geschäftsbedingungen der Gegenpartei wird ausdrücklich abgelehnt.
4. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar sind, bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen in Kraft. DKW Group B.V. und die Gegenpartei wird sich in Absprache auf neue Bestimmungen einigen, um die ungültigen oder annullierten Bestimmungen zu ersetzen.
5. Abweichungen vom Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich und ausdrücklich mit DKW Group B.V. vereinbart wurden. wurden vereinbart.

Artikel 3. Angebote

1. Alle Angebote von DKW Group B.V. sind unverbindlich, es sei denn, im Angebot ist eine Annahmefrist genannt. Sofern im Angebot eine Annahmefrist festgelegt ist, erlischt das Angebot mit Ablauf dieser Frist. Das Angebot endet, wenn DKW Group B.V. zieht das Angebot zurück.
2. Alle Angebote gelten solange der Vorrat reicht.
3. DKW Group B.V. kann nicht an ihre Angebote gebunden werden, wenn die Gegenpartei im Hinblick auf Angemessenheit und Fairness sowie allgemein anerkannte Ansichten in der Gesellschaft hätte verstehen müssen, dass das Angebot oder ein Teil davon einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthält. In diesem Fall kommt kein Vertrag zustande.
4. Wenn die Annahme durch die Gegenpartei, sei es in geringfügigen Punkten oder nicht, von dem im Angebot enthaltenen Angebot abweicht, ist DKW Group B.V. daran nicht gebunden. In diesem Fall kam kein Vertrag zustande.
5. Im Fall der DKW Group B.V. unterbreitet der Gegenpartei ein zusammengesetztes Angebot, DKW Group B.V. ist nicht verpflichtet, einen Teil der Produkte gemäß einem Teil des angegebenen Tarifs zu liefern.
6. Alle Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Verträge.



Artikel 4. Zustandekommen, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

1. Der Vertrag kommt zustande, weil die Gegenpartei das Angebot rechtzeitig vor Ablauf angenommen hat.
2. Der Vertrag wird für einen bestimmten Zeitraum geschlossen. Der Vertrag endet von Rechts wegen, wenn DKW Group B.V. das Produkt vertragsgemäß geliefert hat und die Gegenpartei den Preis vollständig und pünktlich bezahlt hat.

Artikel 5. Änderung der Vereinbarung

1. Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass es für eine ordnungsgemäße Ausführung erforderlich ist, den Vertrag zu ändern oder zu ergänzen, wird DKW Group B.V. Informieren Sie die Gegenpartei so schnell wie möglich hierüber sowie über etwaige finanzielle Folgen. Die Vertragsparteien werden die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen anpassen.
2. DKW Group B.V. ist nicht in der Lage, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, wenn die Änderung oder Ergänzung des Vertrags das Ergebnis von Umständen ist, die DKW Group B.V. zuzuschreiben sind. zugeschrieben werden kann.
3. Änderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Vereinbarung sind erst ab dem Zeitpunkt gültig, an dem diese Änderungen oder Ergänzungen von den Parteien schriftlich akzeptiert wurden.

Artikel 6. Preise

1. Sofern nicht anders angegeben, sind die Preise in Euro angegeben, zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben.
2. Die Preise beinhalten keine zusätzlichen Kosten wie Reise-, Park- und Versandkosten, sofern nicht anders angegeben.
3. Wenn kein Tarif ausdrücklich vereinbart wurde, wird der Tarif auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten Stunden und der üblichen Stundensätze von DKW Group B.V. ermittelt.
4. DKW Group B.V. trägt alle zusätzlichen Kosten. Rechtzeitig vor Vertragsabschluss der Gegenpartei eine Erklärung vorlegen oder Informationen bereitstellen, auf deren Grundlage diese Kosten von der Gegenpartei berechnet werden können.

Artikel 7. Tarifänderungen

1. Wenn DKW Group B.V. Bei Vertragsabschluss wird ein Festpreis vereinbart, DKW Group B.V. berechtigt, diesen zu erhöhen, auch wenn der Tarif ursprünglich (bei Vertragsschluss) nicht unter Vorbehalt gewährt wurde.
2. Wenn DKW Group B.V. beabsichtigt, den Tarif zu ändern, wird er die Gegenpartei so schnell wie möglich hiervon sowie über den Umfang der Erhöhung und das Datum, an dem die Erhöhung wirksam wird, informieren.



3. Die Gegenpartei ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Erhöhung des Tarifs innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt, es sei denn:

- Die Erhöhung des Tarifs resultiert aus einer Behörde oder einer Behörde der DKW Group B.V. bestehende gesetzliche Verpflichtung;
- Die Erhöhung des Tarifs wird durch einen Anstieg der Preise für Materialien, Teile, Rohstoffe, Löhne, Versandkosten usw. oder aus anderen Gründen verursacht, die bei Vertragsabschluss vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren;
- DKW Group B.V. ist weiterhin bereit, den Vertrag auf der Grundlage des ursprünglich vereinbarten Tarifs auszuführen;
- Die Parteien haben vereinbart, dass die Ausführung des Vertrags zu einem Zeitpunkt beginnt, der länger als drei Monate nach Vertragsschluss liegt.

Artikel 8. Rückgabe, Umtausch und Rückerstattung

1. DKW Group B.V. unternimmt alle Anstrengungen, um die Gegenpartei über die Website so umfassend wie möglich über die Dienstleistungen und Produkte zu informieren. Eine Rückgabe einer bereits erbrachten Leistung ist nicht möglich.

2. Die Gegenpartei muss im Voraus mitteilen, dass sie das Produkt zurückgeben möchte. Dies kann durch Senden einer E-Mail an DKW Group B.V. erfolgen. Die Gegenpartei hat die Möglichkeit, das Produkt innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Produkts zurückzugeben. Nach der Registrierung der Rücksendung erhält die Gegenpartei schnellstmöglich eine Bestätigung der Registrierung per E-Mail. Das Produkt muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Registrierung der Rücksendung in der Originalverpackung, zusammen mit dem Original-Packzettel und in unbenutztem Zustand zurückgesandt werden. DKW Group B.V. behält sich das Recht vor, die Rückgabe des Produkts aufgrund der oben genannten Punkte oder bei Verdacht auf gebrauchte Produkte zu verweigern. Das Produkt muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen, an die DKW Group B.V. zurückgegeben werden. Rücksendungen außerhalb der angegebenen Rückgabefrist werden nicht akzeptiert. Nach Erhalt des Produkts wird die DKW Group B.V. Überprüfen Sie das Produkt auf die oben genannten Punkte. Die Gegenpartei erhält so schnell wie möglich nach Erhalt des Produkts eine E-Mail. Die Beurteilung, ob das Produkt unbenutzt ist und sich im Originalzustand befindet, obliegt ausschließlich der DKW Group B.V.

Artikel 9. Ausführung der Vereinbarung

1. Wenn die Vereinbarung in Phasen ausgeführt wird, ist DKW Group B.V. das Recht, jeden ausgeführten Teil gesondert in Rechnung zu stellen und dessen Bezahlung zu verlangen. Wenn und solange diese Rechnung nicht von der Gegenpartei bezahlt wird, ist DKW Group B.V. ist nicht verpflichtet, die nächste Phase durchzuführen und hat das Recht, den Vertrag auszusetzen.

2. Die Gegenpartei stellt DKW Group B.V. rechtzeitig alle Informationen, Daten, Anweisungen und Dokumente zur Verfügung, die für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind oder von denen die Gegenpartei vernünftigerweise annehmen sollte, dass sie für die Ausführung erforderlich sind des Abkommens.



3. Wenn die vorstehenden Informationen, Daten, Anweisungen und Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, ist DKW Group B.V. das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen. Die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten der Gegenpartei.

Artikel 10. Lieferung von Produkten

1. Die Lieferung erfolgt, weil das Produkt in die Kontrolle der Gegenpartei (in ihrer Eigenschaft als Verbraucher) gelangt oder weil das Produkt der anderen Partei (in ihrer Eigenschaft als Unternehmen) zur Verfügung gestellt wird.

2. Die Lieferung erfolgt an die von der Gegenpartei angegebene Adresse, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, das gekaufte Produkt zu dem Zeitpunkt zu kaufen, an dem es ihr übergeben wird (in ihrer Eigenschaft als Verbraucher) oder zu dem Zeitpunkt, an dem es ihr zur Verfügung gestellt wird (in ihrer Eigenschaft als Unternehmen), es sei denn, dies ist mit schwerwiegenden Einwänden oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

4. Wenn die Gegenpartei die Annahme des Produkts am Lieferort verweigert oder die für die Lieferung erforderlichen Informationen, Daten, Anweisungen oder Dokumente nicht bereitstellt, werden die zur Lieferung vorgesehenen Produkte auf Gefahr und Rechnung der Gegenpartei gelagert. In diesem Fall schuldet die Gegenpartei alle zusätzlichen Kosten.

Artikel 11. Lieferzeit

1. Die Lieferung der Produkte erfolgt innerhalb einer von DKW Group B.V. angegebenen Frist festgelegter Zeitraum. Dieser Zeitraum ist nur ein Richtwert und kann niemals als verbindliche Frist angesehen werden.

2. Wenn DKW Group B.V. Informationen, Daten, Anweisungen oder Dokumente von der Gegenpartei benötigt, die für die Lieferung der Produkte erforderlich sind, beginnt die Lieferfrist, nachdem die Gegenpartei diese DKW Group B.V. zur Verfügung gestellt hat. hat bereitgestellt.

3. Bei Überschreitung der Lieferfrist muss die Gegenpartei DKW Group B.V. benachrichtigen. schriftliche Inverzugsetzung, wobei DKW Group B.V. es wird weiterhin eine angemessene Frist für die Lieferung der Produkte angeboten.

4. Eine Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Lieferung dauerhaft unmöglich geworden ist oder sonst erkennbar geworden ist, dass DKW Group B.V. wird seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht nachkommen. Im Fall von DKW Group B.V. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einer Lieferung, hat die Gegenpartei das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.



Artikel 12. Gefahrenübergang

1. Bis zum Zeitpunkt der Lieferung (Artikel 10) erfolgen die Produkte auf Rechnung und Gefahr von DKW Group B.V.
2. Das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder der Wertminderung der Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf die Gegenpartei über: zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte unter die Kontrolle der Gegenpartei oder eines von der Gegenpartei zu benennenden Dritten gebracht werden (in der Eigenschaft des Verbrauchers) oder zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte der Gegenpartei oder einem von der Gegenpartei zu benennenden Dritten (in der Eigenschaft des Unternehmens) zur Verfügung stehen.

Artikel 13. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von DKW Group B.V. Die im Rahmen der Vereinbarung gelieferten Produkte bleiben Eigentum von DKW Group B.V. bis die andere Partei ordnungsgemäß erfüllt und vollständig bezahlt hat, was sie im Rahmen der Vereinbarung schuldet (die Rate).
2. Der geschuldete Betrag umfasst auch: die Erstattung aller Kosten und Zinsen einschließlich früherer und späterer Lieferungen und erbrachter Leistungen sowie Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
3. Solange das Eigentum an dem gelieferten Produkt nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, darf die Gegenpartei alles, was unter den Eigentumsvorbehalt fällt, nicht weiterverkaufen, verpfänden oder auf andere Weise belasten, außer im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs.

Artikel 14. Verpackung

1. Alle Mehrwegverpackungen, Kisten, Regale, Paletten und sonstige Behälter und Verpackungen für die Ware bleiben Eigentum der DKW Group B.V. und müssen auf Kosten des Kunden zurückgesandt werden, es sei denn, DKW Group B.V. weist auf etwas anderes hin.
2. DKW Group B.V. Der Kunde berechnet den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preis der Verpackung, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Versand an den Kunden an die DKW Group B.V. zurückgegeben wird. wurde zurückgegeben.
3. Rücksendeadresse: DKW Group B.V. Antonie van Leeuwenhoekstraat 30, 3291 CR Strijen, Niederlande. Tel.: +31(0)187-630041/E-Mail: info@DKWGroup.nl.



Artikel 15. Zahlung

1. Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch Überweisung auf ein von der DKW Group B.V. eingerichtetes Bankkonto. Von DKW Group B.V. benanntes Bankkonto. sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Überweisung erfolgt per Rechnung oder Banküberweisung.
2. Die Zahlung erfolgt im Nachhinein.
3. Die Nachzahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen sofern nicht anders vereinbart.
4. DKW Group B.V. ist berechtigt, der Gegenpartei die im vorangegangenen Zeitraum erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.
5. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, aufgrund einer von ihr geltend gemachten Gegenforderung irgendeinen Betrag vom geschuldeten Betrag abzuziehen.
6. Beanstandungen des Rechnungsbetrages führen nicht zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtung.
7. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum gerät die Gegenpartei ohne Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug. Ab dem Zeitpunkt des Verzugs schuldet die Gegenpartei Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat auf den fälligen Betrag, es sei denn, die gesetzlichen Zinsen sind höher.
8. Im Falle eines Konkurses, einer Zahlungseinstellung oder einer Vormundschaft der Gegenpartei verfallen die Ansprüche der DKW Group B.V. und die Verpflichtungen der Gegenpartei gegenüber DKW Group B.V. sofort fällig und zahlbar.

Artikel 16. Inkassokosten

1. Befindet sich die Gegenpartei in Verzug oder ist sie mit der (rechtzeitigen) Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug, gehen alle angemessenen Kosten, die für die außergerichtliche Erlangung der Zahlung anfallen, zu Lasten der Gegenpartei.
2. Soweit die Gegenpartei als Verbraucher handelt, ist DKW Group B.V. Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten besteht erst, nachdem DKW Group B.V. Nachdem der Verzug eingetreten ist, hat die Gegenpartei eine Mahnung gesendet, die ausstehende(n) Rechnung(en) innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen.
3. Eventuell anfallende angemessene Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen ebenfalls zu Lasten der Gegenpartei.



Artikel 17. Aussetzung

1. Wenn die Gegenpartei einer Verpflichtung aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist DKW Group B.V. das Recht, die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtung auszusetzen. Bei teilweiser oder nicht ordnungsgemäßer Leistung ist eine Aussetzung nur insoweit zulässig, als der Mangel dies rechtfertigt.

2. Darüber hinaus ist DKW Group B.V. berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn:

- Nach Abschluss der Vereinbarung DKW Group B.V. Uns sind Umstände bekannt geworden, die Anlass zu der Befürchtung geben, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

- Bei Vertragsabschluss wurde die Gegenpartei aufgefordert, eine Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit wird nicht gestellt oder reicht nicht aus;

- Es treten Umstände ein, die derart sind, dass die Einhaltung der Vereinbarung unmöglich ist oder dass eine unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung von DKW Group B.V. nicht vernünftigerweise verlangt wird. kann erforderlich sein.

3. Im Falle einer Aussetzung ist DKW Group B.V. das Recht, Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 18. Auflösung

1. Wenn die Gegenpartei einer Verpflichtung aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist DKW Group B.V. berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, es sei denn, der Mangel rechtfertigt wegen seiner geringfügigen Bedeutung keine Kündigung.

2. Darüber hinaus ist DKW Group B.V. berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- Nach Abschluss der Vereinbarung DKW Group B.V. Uns sind Umstände bekannt geworden, die Anlass zu der Befürchtung geben, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

- Bei Vertragsabschluss wurde die Gegenpartei aufgefordert, eine Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit wird nicht gestellt oder reicht nicht aus;

- Aufgrund der Verzögerung seitens der Gegenpartei ist DKW Group B.V. kann verlangt werden, den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen zu erfüllen;



- Es treten Umstände ein, die derart sind, dass die Einhaltung der Vereinbarung unmöglich ist oder dass eine unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung von DKW Group B.V. nicht vernünftigerweise verlangt wird. kann erforderlich sein;

- die Gegenpartei für zahlungsunfähig erklärt wird, einen Antrag auf Zahlungsaufschub stellt, die Beantragung einer Umschuldung für natürliche Personen beantragt, mit der Beschlagnahme ihres gesamten Eigentums oder eines Teils davon konfrontiert wird;

- Die Gegenpartei wird unter Vormundschaft gestellt;

- Die andere Partei ist gestorben.

3. Die Auflösung des Vertrags erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei ohne gerichtliche Intervention.

4. Wenn der Vertrag gekündigt wird, erlöschen die Ansprüche von DKW Group B.V. sofort fällig und zahlbar an die Gegenpartei.

5. Wenn DKW Group B.V. kündigt die Vereinbarung aus den oben genannten Gründen, DKW Group B.V. haftet nicht für Kosten oder Schäden. Wenn die Auflösung der Gegenpartei zuzurechnen ist, haftet die Gegenpartei für den Schaden, der DKW Group B.V. entsteht. erlittene Schäden.

Artikel 19. Höhere Gewalt

1. Im Fall der DKW Group B.V. eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, liegt ein Mangel seinerseits vor. DKW Group B.V. kann nicht für einen Mangel verantwortlich gemacht werden. zuzurechnen, wenn der Mangel nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist und er auch nicht aufgrund des Gesetzes, einer Rechtshandlung oder allgemein anerkannter Auffassungen dafür verantwortlich ist. In diesem Fall liegt höhere Gewalt vor. Im Falle höherer Gewalt sind die Parteien auch nicht verpflichtet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.

2. Unter höherer Gewalt werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusätzlich zu dem, was in diesem Bereich in Gesetz und Rechtsprechung verstanden wird, alle externen Ursachen, vorhersehbar oder unvorhergesehen, verstanden, für die DKW Group B.V. keinen Einfluss nehmen kann und daher DKW Group B.V. nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. DKW Group B.V. hat außerdem das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrags verhindert, eintritt, nachdem DKW Group B.V. hätte seiner Verpflichtung nachkommen sollen.



3. Sowohl DKW Group B.V. und die Gegenpartei kann die Verpflichtungen aus dem Vertrag während des Zeitraums, in dem die höhere Gewalt andauert, ganz oder teilweise aussetzen. Wenn die Situation höherer Gewalt vorübergehender Natur ist, ist DKW Group B.V. behält sich das Recht vor, die vereinbarte Leistung für die Dauer der Situation höherer Gewalt auszusetzen. Im Falle dauerhafter höherer Gewalt sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung und ohne gerichtliche Intervention zu kündigen, ohne dass die Parteien Anspruch auf Schadensersatz haben.

4. Wenn DKW Group B.V. zum Zeitpunkt des Eintritts höherer Gewalt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder in der Lage sein wird, sie zu erfüllen, und dem erfüllten oder noch zu erfüllenden Teil wird ein unabhängiger Wert zugeschrieben, DKW Group B.V. berechtigt, den bereits erfüllten bzw. noch zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als wäre es ein separater Vertrag.

5. Das Vorstehende gilt auch für die Gegenpartei, wenn auf ihrer Seite höhere Gewalt vorliegt.

Artikel 20. Konformität, Prüfungszeitraum und Garantie

1. Wenn nach Ansicht der Gegenpartei die erbrachten Dienstleistungen und/oder die gelieferten Produkte nicht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung erbracht und/oder geliefert wurden, muss die Gegenpartei DKW Group B.V. hierüber rechtzeitig informieren (siehe nächster Absatz). etwas melden. DKW Group B.V. prüft dann, ob für die erbrachten Dienstleistungen und/oder die gelieferten Produkte Anspruch auf eine (teilweise) Reparatur, einen (teilweisen) Ersatz oder eine (teilweise) Rückerstattung besteht.

2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die erbrachten Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach der Lieferung, zu überprüfen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach der Lieferung, zu prüfen. Die Gegenpartei muss prüfen, ob die Qualität und Quantität der gelieferten Ware mit den Vereinbarungen übereinstimmt oder zumindest den im normalen Handel geltenden Anforderungen entspricht.

3. Wenn das gelieferte Produkt von einem Dritten hergestellt wurde, gilt die von diesem Dritten gewährte Garantie, sofern nicht anders angegeben.



4. Jegliche Form einer etwaigen Gewährleistung erlischt, wenn der Mangel nicht innerhalb der angegebenen Frist gemeldet wird (es sei denn, eine längere Frist ergibt sich aus der Art der Dienstleistungen und/oder Produkte oder aus den Umständen des Einzelfalls), wenn der Mangel so entstanden ist auf unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Sorgfalt zurückzuführen ist, die Produkte anderweitig unsachgemäß behandelt oder gewartet wurden oder wenn der Mangel auf Änderungen zurückzuführen ist, die die Gegenpartei oder Dritte an den erbrachten Dienstleistungen und/oder den gelieferten Produkten vorgenommen haben. Darüber hinaus erlischt jede Reparatur, jeder Ersatz oder jede Rückerstattung, wenn der Mangel durch Umstände verursacht wird oder eine Folge von Umständen ist, denen die DKW Group B.V. zuzurechnen ist. hat keinen Einfluss darauf (zu diesen Umständen zählen auch die Wetterbedingungen). Für Reparaturarbeiten und für Schäden, die durch normalen Gebrauch und Abnutzung entstehen, ist jegliche Gewährleistung, Ersatz oder Rückerstattung ausgeschlossen.

5. Die Zahlungsverpflichtung wird nicht ausgesetzt, wenn die Gegenpartei DKW Group B.V. innerhalb der angegebenen Frist des mangelhaften Artikels.

6. Wenn die Gegenpartei Mängel rechtzeitig meldet, bleibt die Gegenpartei dennoch verpflichtet, die Dienstleistungen und/oder Produkte zu kaufen und zu bezahlen, es sei denn, die Dienstleistungen und/oder Produkte haben keinen eigenständigen Wert.

Artikel 21. Schadensersatz und Haftung

1. DKW Group B.V. haftet nur für direkte Schäden, vorausgesetzt, dass diese direkten Schäden durch vorsätzliche Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens DKW Group B.V. verursacht wurden. Unter direktem Schaden ist nur Folgendes zu verstehen:

- Sachschaden am Eigentum der Gegenpartei;
- Angemessene Kosten, die der Gegenpartei entstehen, um die Haftung und (das Ausmaß des direkten) Schadens zu ermitteln;
- Angemessene Kosten, die der Gegenpartei vernünftigerweise entstanden sind und entstanden sein könnten und hätten entstehen können, um den Schaden zu verhindern oder zu begrenzen, sofern die Gegenpartei nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens geführt haben;
- Angemessene Kosten, die der Gegenpartei angemessenerweise entstanden sind, um eine außergerichtliche Zahlung gemäß Artikel 6:96 Absatz 2 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erhalten.



2. DKW Group B.V. haftet nicht für indirekte Schäden (einschließlich in jedem Fall Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Ersparnisse, Geschäftsstagnation oder immaterielle Schäden der Gegenpartei; im Falle von Verbraucherkäufen erstreckt sich diese Beschränkung nicht über das in Artikel 7 zulässige Maß hinaus: 24 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches), nicht für Schäden jeglicher Art, die von DKW Group B.V. verursacht wurden. auf falschen und/oder unvollständigen Daten der Gegenpartei beruht (es sei denn, DKW Group B.V. hätte von dieser Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit wissen müssen) und nicht für Verstümmelung, Zerstörung, Diebstahl oder Verlust von Daten oder Dokumenten.

3. Wenn DKW Group B.V. Für etwaige Schäden haftbar sein sollte, ist seine Haftung auf einen Betrag beschränkt, der höchstens einmal dem in der Rechnung genannten Betrag oder dem Betrag entspricht, den DKW Group B.V. Die angeschlossene Versicherung berechtigt zuzüglich der Selbstbeteiligung der DKW Group B.V. entsprechend der Versicherung.

4. Die Gegenpartei muss für den Schaden aufkommen, den DKW Group B.V. verursacht. kann so schnell wie möglich haftbar gemacht werden, in jedem Fall jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintritt des Schadens gegenüber DKW Group B.V. Dies zu melden, andernfalls verfällt jeglicher Anspruch auf Schadensersatz für diesen Schaden.

Artikel 22. Entschädigung und Verjährungsfrist

1. Die Gegenpartei entschädigt DKW Group B.V. für etwaige Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schaden erleiden und der Gegenpartei zuzurechnen sind.

2. Wenn DKW Group B.V. Sollten Dritte haftbar gemacht werden, ist die Gegenpartei verpflichtet, DKW Group B.V. sowohl außerhalb als auch vor Gericht zu unterstützen. Alle Kosten und Schäden seitens DKW Group B.V. und Dritte erfolgen darüber hinaus auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei.

3. Für alle Ansprüche gegen DKW Group B.V. und die Informationen von DKW Group B.V. (Alle) beauftragten Dritten gilt ungeachtet der gesetzlichen Verjährungsfristen eine Verjährungsfrist von einem Jahr, es sei denn, der Anspruch beruht darauf, dass das gelieferte Produkt nicht dem Vertrag entspricht; in diesem Fall gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren.

Artikel 23. Beschwerdeverfahren

1. Wenn die Gegenpartei eine Beschwerde über die Art und Weise hat, in der DKW Group B.V. seine Geschäftstätigkeit ausübt, kann die Gegenpartei eine Beschwerde per E-Mail einreichen.

2. Die Gegenpartei muss eine Beschwerde innerhalb eines Monats einreichen, nachdem die Gegenpartei Kenntnis von der Existenz der Beschwerde erlangt hat.

3. DKW Group B.V. behandelt alle Beschwerden vertraulich.

4. DKW Group B.V. wird sich bemühen, die Beschwerde innerhalb eines Monats zu bearbeiten.



Artikel 24. Urheberrecht und geistige Eigentumsrechte

1. DKW Group B.V. behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihm gemäß dem Urheberrechtsgesetz und anderen geistigen Gesetzen und Vorschriften zustehen.
2. DKW Group B.V. behält sich das Recht vor, die durch die Vertragsabwicklung erlangten Erkenntnisse für andere Zwecke zu nutzen, sofern keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 25. Vertraulichkeit

1. Sowohl DKW Group B.V. wenn die Gegenpartei verpflichtet ist, während der Laufzeit und nach Beendigung des Vertrags Stillschweigen über alle Tatsachen und Einzelheiten des Unternehmens zu wahren, von denen sie weiß oder vernünftigerweise annehmen kann, dass sie vertraulich sind. Diese Geheimhaltungspflicht umfasst auch alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erlangten Daten von Mitarbeitern, Kunden, Auftraggebern und anderen Geschäftsbeziehungen.

Artikel 26. Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Beim Verkauf der Produkte verarbeitet DKW Group B.V. personenbezogene Daten der Gegenpartei. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten übernimmt DKW Group B.V. in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -bestimmungen.
2. Die personenbezogenen Daten, die die Gegenpartei der DKW Group B.V. zur Verfügung stellt, vorausgesetzt, DKW Group B.V. Bewahren Sie es sorgfältig und vertraulich auf. DKW Group B.V. speichert die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig.
3. DKW Group B.V. wird die personenbezogenen Daten der Gegenpartei nur für die erforderlichen spezifischen Zwecke verwenden: im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte oder der Bearbeitung einer Beschwerde.
4. Es handelt sich um DKW Group B.V. ist es nicht gestattet, die personenbezogenen Daten der Gegenpartei zu verleihen, zu vermieten, zu verkaufen oder in irgendeiner Weise zu veröffentlichen.
5. Die Gegenpartei hat eine Reihe von Rechten, darunter das Recht auf Einsichtnahme, das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten.
6. Die Gegenpartei ist berechtigt, bei der niederländischen Datenschutzbehörde eine Beschwerde bezüglich ihrer personenbezogenen Daten einzureichen. Die niederländische Datenschutzbehörde ist verpflichtet, diese Beschwerde zu bearbeiten.

Artikel 27. Cookies

1. Beim Besuch der Website von DKW Group B.V. wird DKW Group B.V. Sammeln Sie mithilfe von Cookies Informationen von der Gegenpartei über die Nutzung der Website. Beim Besuch der Website muss die Gegenpartei angeben, ob sie mit der Verwendung von Cookies einverstanden ist.
2. Die Informationen, die DKW Group B.V. Die durch Cookies gesammelten Daten können für funktionale und analytische Zwecke verwendet werden.



Artikel 28. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. DKW Group B.V. hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Änderungen gelten auch für bereits abgeschlossene Verträge.
2. DKW Group B.V. wird die Gegenpartei per E-Mail über die Änderungen informieren. Die Änderungen treten dreißig Tage nach der Benachrichtigung der Gegenpartei über die Änderungen in Kraft.
3. Wenn die Gegenpartei mit den angekündigten Änderungen nicht einverstanden ist, hat die Gegenpartei das Recht, den Vertrag zu kündigen, es sei denn, DKW Group B.V. ist bereit, den Vertrag gemäß den ursprünglich geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuführen.

Artikel 29. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Für alle Rechtsbeziehungen, an denen DKW Group B.V. beteiligt ist. Teilweise gilt ausschließlich niederländisches Recht. Dies gilt auch, wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder die Gegenpartei ihren Wohnsitz im Ausland hat.
2. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Artikel 30. Standort der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Website der DKW Group B.V. veröffentlicht. und bei der Handelskammer unter der Nummer 24447109 hinterlegt.